

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 191/2006

Sitzung vom 1. November 2006

1518. Motion (Lastenausgleich Sozialhilfe der Stadt Zürich)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, und Kantonsrätin Barbara Steine-
mann, Regensdorf, haben am 3. Juli 2006 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für
eine «Lex Sozialhilfe Zürich» zu erarbeiten, welche die Position Sozial-
hilfe des Lastenausgleichs für die Stadt Zürich detailliert reglementiert.

Begründung:

Gemäss § 35d des kantonalen Finanzausgleichsgesetzes erhält die
Stadt Zürich einen Beitrag an die Sonderlasten der gesetzlichen Sozial-
hilfe. Die Bemessungsgrundlage wird so berechnet, dass der Nettoauf-
wand in der Stadt Zürich pro Einwohner 230% nicht übersteigt. Im Auf-
wand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerech-
net, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgaben-
erfüllung erforderlich sind.

In der Antwort auf die dringliche Anfrage KR-Nr. 402/2004 bezeich-
nete die Regierung den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung als will-
kürlich und nicht feststellbar. Die Kosten übersteigen indes die Marke
von 230%, Zürich generiert daher im interkommunalen Vergleich bezo-
gen auf die Einwohnerzahl massiv höhere Kosten. Angewandte Restrik-
tionen gemäss § 35d sind unbekannt. Die Regierung verweist auf die
fachliche Aufsicht der Bezirksräte. In Anbetracht der ausserordentlich
hohen Anzahl unterstützungspflichtiger Bezügerinnen und Bezüger in
der Stadt Zürich dürfte ein Sondergesetz eine angemessene Lösung
darstellen.

Medial ausgeschlachtete Exzesse der stadtzürcherischen Sozialhilfe-
praxis wie die Hotel-Beherbergung von als «wohnungsunfähig» einge-
schätzten sozialhilfeabhängigen Familien (Interpellation Gemeinderat
Zürich vom 24. November 2004, Anfrage Kantonsrat KR-Nr. 402/2004)
wie auch jüngere Vorfälle zeigen auf, dass Kosten pro Klient pro Monat
von gegen 8000 Franken leider keine Ausnahme darstellen.

Angesichts der auffälligen Höhe der Staatsbeiträge (§§ 44 ff. SHG) ist
es nicht übertrieben, dem Kanton Zürich gegenüber seiner Hauptstadt
griffigere Massnahmen mit gesetzlicher Grundlage in die Hand zu
geben. Andere Gemeinden wissen im Gegensatz zur Stadt Zürich mit
den kantonalen Beiträgen wesentlich sorgfältiger, verantwortungsbe-

wusster und wohl auch zweckgerichteter umzugehen. Ferner kommt der Verdacht auf, dass speziell in der Stadt Zürich die Sozialhilfe als Dienstleistung am Kunden – im Sinn einer Sozialversicherung mit Rechtsanspruch – verstanden wird, obwohl der Hinweis überflüssig ist, dass es sich nicht um einen Rechtsanspruch im Sinn der Sozialversicherungen handelt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Claudio Schmid, Bülach, und Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Sozialhilfe im Kanton Zürich ist nach Art. 111 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) sowie den §§ 1 und 7 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (LS 851.1) Sache von Kanton und Gemeinden. Ihre Ausgestaltung und Bemessung richten sich nach den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (Sozialhilfeverordnung, LS 851.11) sowie nach den auch im Kanton Zürich geltenden Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Damit besteht für die Sozialhilfe im Kanton Zürich ein Handlungsrahmen mit einheitlichen Kriterien. Im Einzelfall entscheidet die Gemeinde über die Gewährung der Sozialhilfe, wobei sie sich jedoch an die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu halten hat. Wie bereits in der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 402/2004 ausgeführt, wirkt der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde.

Der Lastenausgleich wird in Art. 128 KV geregelt. Erbringt eine Gemeinde besondere Leistungen für ein grösseres Gebiet oder trägt sie besondere Lasten, so kann das Gesetz dafür unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit eine angemessene Abgeltung vom Kanton oder von anderen Gemeinden vorsehen (Abs. 1). Das Finanzausgleichsgesetz vom 11. September 1966 (FAG, LS 132.1) regelt die Einzelheiten der Abgeltung in den §§ 35a (Allgemeines), 35d (Sozialhilfe) und 35e (Kürzung, Sistierung). Dabei ist zu beachten, dass der Lastenausgleich im Bereich der Sozialhilfe befristet ist. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 8. September 2003 die Beiträge an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe bis zum 31. Dezember 2008 verlängert (Vorlage 3991).

Die jährlichen Beiträge an den Lastenausgleich im Bereich Sozialhilfe betragen in der ersten Abgeltungsperiode 1999 bis 2001 Fr. 30 359 000, in der zweiten Abgeltungsperiode 2002 bis 2004 Fr. 27 127 000 und in der dritten Abgeltungsperiode 2005 bis 2007 Fr. 27 666 000.

Der Lastenausgleich der Stadt Zürich im Bereich der Sozialhilfe war bereits Gegenstand der dringlichen Anfrage KR-Nr. 402/2004. In der Beantwortung vom 15. Dezember 2004 hielt der Regierungsrat insbesondere Folgendes fest:

- Die Überprüfung erfolgt im Wesentlichen anhand von statistischen Angaben, wie etwa der Höhe der Fallkosten (Nettoaufwendungen der Fallkosten). Diese lagen in der Stadt Zürich für die Jahre 1998 bis 2000 zwar über dem Durchschnitt der übrigen Gemeinden, jedoch bei weitem nicht an der Spitze. Daran hat sich auch für die Jahre 2001 bis 2005 nichts geändert.
- Zum Vollzug von § 35d FAG wurde insbesondere dargelegt, dass im Rahmen des Lastenausgleichs keine detaillierte Wirtschaftlichkeitsprüfung möglich sei. Keine Rede war hingegen davon, dass der Vollzug dieser Bestimmung willkürlich und nicht feststellbar sei. Es wurde vielmehr das Kontrollkonzept erläutert, das den besonderen Anforderungen der Lastenabgeltung gerecht werden soll.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass die Abgeltungsgrenze von 230% so zu verstehen ist, dass der Stadt Zürich Aufwendungen abgegolten werden, soweit sie höher sind als 230% der Pro-Kopf-Aufwendungen in den übrigen Gemeinden. Bei der Polizei beträgt die Grenze 200% (§ 35b Abs. 1 FAG), bei der Kultur 300% (§ 35c Abs. 1 FAG). Diese Prozentzahlen wurden auf Grund politischer Überlegungen festgelegt.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2005 betreffend Lastenausgleich für die Stadt Zürich (Bereiche Polizei, Kultur, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe: Festsetzung der Beiträge 2005 bis 2007) hat der Regierungsrat dem Antrag der Stadt Zürich nach einer Vereinfachung und einer neuen Bemessungsgrundlage für den Lastenausgleich im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe entsprochen. Die dafür vorgesehenen Arbeiten sind allerdings mit der umfassenden Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs zu koordinieren, bei denen ebenfalls eine Revision des Instruments des Lastenausgleichs vorgesehen ist.

Der Erlass einer «Lex Sozialhilfe Zürich» weckt auch rechtsstaatliche Bedenken. Nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit ist der Kanton gehalten, die Gemeinden gleich zu behandeln. Gründe, die eine besondere Regelung ausserhalb der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Staatsbeitragsgesetz und Sozialhilfegesetz liefern zudem genügend gesetzliche Handhabe, um Missbräuchen zu begegnen. Die gesetzeskonforme Umsetzung des Lastenausgleichs wird sodann durch die fachliche Aufsicht der Sicherheitsdirektion sowie die allgemeine Aufsicht des Bezirksrats und der Direktion der Justiz und des Innern sichergestellt. Soweit sich bei der Stadt Zürich in der Vergangenheit Schwachstellen

gezeigt haben, wurden denn auch die entsprechenden Massnahmen zur verstärkten Kontrolle von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern ergriffen.

Schliesslich ist davon auszugehen, dass der geforderte Sondererlass zu mehr Bürokratie und entsprechend erhöhtem Ressourcenbedarf führen würde.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 191/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi